

# AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

*„Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und zu hoffen, dass sich etwas ändert.“ (Albert Einstein)*

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberschöna,

wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende zu. Nach Corona hat uns der Krieg in der Ukraine und die daraus folgende Energiekrise vieles neu überdenken lassen und unseren Blick auf die Welt verändert. Was einst selbstverständlich war, wird in Zukunft Luxus oder völlig unrealistisch sein. Das gilt, wie bei Ihnen zu Hause, auch für die Gemeinde. Dabei sind wir schon seit Jahren mit viel zu wenig Geld ausgestattet. Um unsere Straßen einmal zu sanieren, brauchen wir nun schon 172 Jahre ohne unsere Brücken. Gemeinden im ländlichen Raum haben weder in Dresden noch in Berlin eine Lobby. Kommunale Selbstverwaltung existiert in großen Teilen nur auf dem Papier. Wie können wir etwas verändern? Das Wichtigste ist, dass wir unsere eigene Handlungsfähigkeit behalten. Lassen wir uns nicht entzweien. Es gibt viele gute Ideen und wir werden gemeinsam alle Probleme lösen.

Schöpfen wir über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel Kraft für die Herausforderungen des nächsten Jahres.

Denken wir an die vielen fleißigen Menschen, die auch an diesen Tagen arbeiten oder uns im Ehrenamt Sicherheit für ein Fest im Kreis der Familie geben.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest, für das Jahr 2023 besonders Gesundheit und Glück.



*Rico Gerhardt*

Ihr Bürgermeister  
Rico Gerhardt



## Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna

An der Hauptstraße 10  
in Oberschöna

Montag: geschlossen  
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Telefon: 037321 8870  
Telefax: 037321 88720  
Email: Verwaltung@gemeinde-  
oberschoena.de

## Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

An der Hauptstraße 10  
in Oberschöna, Erdgeschoss

Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Telefon: 037321 88716  
Telefax: 037321 88720

## Neue Sprechzeiten des Bürgerbüros (Meldeamt) der Stadt Freiberg

Montag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
mit Terminvereinbarung  
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
13.30 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
mit Terminvereinbarung  
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Samstag 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
mit Terminvereinbarung

Telefon: 03731 273 706  
Fax: 03731 273 73 701

## Polizeidirektion Chemnitz – Polizeirevier Freiberg

### Bürgerpolizist zuständig für Gemeinde Oberschöna:

Polizeihauptmeister,  
Herr Andreas Lindner  
Hauptstraße 19  
09618 Brand-Erbisdorf  
Telefon: 037322 15282 oder  
Handy: 0173 961 8282  
Fax: 03731 70106  
E-Mail:  
Andreas.Lindner@polizei.sachsen.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 01. Dezember – öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr.: 186/07-2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestätigt das Protokoll der 29. Sitzung des Gemeinderates Oberschöna vom 10.11.2022

Be-VL-Nr.: 236/07-2022

#### Beschluss Nr.: 187/07-2022

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Abwassersatzung der Gemeinde Oberschöna in der überarbeiteten Version vom 19.09.2022.

Be-VL-Nr.: 237/07-2022

#### Beschluss Nr.: 188/07-2022

Der Gemeinderat Oberschöna beschließt die Abwassergebührensatzung der Gemeinde Oberschöna in Verbindung mit der Gebührenkalkulation vom 14.11.2022.

Be-VL-Nr.: 238/07-2022

### ■ Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 08. Dezember – öffentlicher Teil

#### Beschluss Nr.: 189/07-2022

Der Gemeinderat Oberschöna bestätigt das Ergebnis der Wahl zur Wehrleitung in der Freiwilligen Feuerwehr Oberschöna vom 26.11.2022:

Be-VL-Nr.: 239/07-2022

Wehrleiter: HLM Robert Müller  
Stv. Wehrleiter: LM Stefan Herrmann  
LM Matthias Börner

### ■ Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 05.12.2022

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 01.12.2022 die folgende Satzung der Gemeinde Oberschöna über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung (AbwS) beschlossen:

#### I. TEIL - ALLGEMEINES

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Oberschöna (nachfolgend „Gemeinde“ genannt).
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Eigentümer von Grundstücken, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend nur „Grundstückseigentümer“ genannt).
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.
- (4) Diese Satzung gilt für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers, das
  1. über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt,
  2. in Abwassersammelgruben (abflusslose Gruben) oder Kleinkläranlagen gesammelt wird,
  3. für den Inhalt der Abwassersammelgruben und des Abwasserschlamms aus Kleinkläranlagen, der zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird oder
  4. direkt und indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

##### § 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### Hinweis:

Die Gemeindeverwaltung  
Oberschöna ist  
vom 27.12.2021 bis 30.12.2021  
geschlossen.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt die Gemeinde. Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 5) sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet oder sonst einheitlich genutzt wird. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen fließende Wasser (sonstiges Wasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde gelangt, das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird, zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird oder direkt und indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. vorgereinigtes Abwasser abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle, die sogenannten Bürgermeisterkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und öffentliche Kläranlagen und offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle). Der Anschlusskanal besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Private Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Absatz 3 Satz 2) sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung, Probenahme und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen/Hausanschlussleitungen), sowie u. a. Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Prüfschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zu ihren Gunsten nicht dinglich gesichert sind oder ihr nicht einvernehmlich zur Nutzung überlassen wurden.
- (6) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine Abwassersammelgrube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflusslo-

ser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.). Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

### § 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungspflicht). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zulässig verwertet oder versickert werden kann oder die Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt bzw. erlaubnisfrei ist. Satz 1 gilt entsprechend für durch private Kleinkläranlagen behandeltes Abwasser. Besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzers die Einleitung von Niederschlagswasser oder durch private Kleinkläranlagen - dem Stand der Technik entsprechend - behandeltes Abwasser zulassen.
- (3) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (Nutzer).
- (4) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden und Abwasser anfällt, an die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn Abwasser anfällt und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (6) Bei dezentral entsorgten Grundstücken (private Grundstücksentwässerungsanlagen) hat der nach § 4 Abs. 1 und 4 Verpflichtete das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube einzuleiten und der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen den Abwasserschamm aus der Kleinkläranlage und den Inhalt der Abwassersammelgrube zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt.

### § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zu ihrer Benutzung, können die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann (z. B. unzumutbare wirtschaftliche Nachteile bei Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung) und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 6 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten als Schmutzwasseranlagen außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder eine private Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Stand der Technik in Betrieb genommen wurde. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer. § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Ist der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (3) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 7 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Stärke, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Medikamente, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder einer Entwässerungsgenehmigung nicht entspricht;
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwert für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Merkblätter M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegen (z.B. Chemietoiletten);
  9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen wird,
      - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
      - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
      - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
      - das als Kühlwasser benutzt worden ist;
  10. sonstiges Wasser (insbesondere Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen); Ausnahmen sind nur mit schriftlicher

Zustimmung der Gemeinde nach § 7 Abs. 4 zulässig;  
 11. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Einleitung in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und für die Beschaffenheit ihres Inhalts.

### § 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser und von sonstigem Wasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
  - (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
  - (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer/Nutzer nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer/Nutzer die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 20 Abs. 1 bleibt unberührt.
  - (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht der Gemeinde nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
  - (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die Grundstückseigentümer/Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
    1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
    2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzumutbar sind, um die Störung zu beseitigen.
- Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers/Nutzers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzumutbar sind.
- (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

## Amtliche Bekanntmachungen

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/Nutzer - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.

- (7) Die Gemeinde hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (8) Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser oder belastetes sonstiges Wasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

### § 9 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers/Nutzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:
  1. Der Grundstückseigentümer/Nutzer hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.
  2. Bei sonstigen Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Abwasser-schlammabfuhr oder der Entleerung der abflusslosen Grube.
- (5) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Gemeinde eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Unternehmen mit entsprechender Sachkunde unaufgefordert nachzuweisen.
- (6) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 6 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.

- (7) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann die Gemeinde deren unverzügliche Abstimmung auf Kosten des Grundstückseigentümers/Nutzers oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer/Nutzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschriften der § 93 WHG und § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser auf dem Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen gegen Entschädigung, insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an deren Anschlusskanäle zu dulden.

### § 11 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben durch wen zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer/Nutzer, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist oder
  3. nach der Eigenkontrollverordnung hierzu eine Verpflichtung vorliegt.
- (3) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer/Nutzer diese unverzüglich zu beseitigen.

## III. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

### § 12 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 3 Abs. 4 Satz 3 und 4) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen zentralen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Anschlusskanal, es sei denn, dass in besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, bereits bestehender gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreibt oder auf Antrag zulässt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Satz 3 gilt entsprechend für Nutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, soweit sie eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorlegen.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe von demjenigen zu erstatten, der im Zeit-

## Amtliche Bekanntmachungen

punkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung der Gemeinde vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen Dritter) gleich.

- (2) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

### § 14 Private Grundstücksentwässerungsanlagen Herstellung, Änderung und Unterhaltung

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 5) sind vom Grundstückseigentümer nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Stand der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 9 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Übergabeschacht ist so dicht wie technisch möglich (maximal 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt ins Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Ist es technisch oder wegen der vorhandenen Bebauung nicht anders möglich, kann der Übergabeschacht auch unmittelbar vor das Grundstück gesetzt werden. Der Übergabeschacht muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 15) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn sie nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 entsprechen oder Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Menge oder Art des (Ab-) Wassers dies notwendig machen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Auf Verlangen der Gemeinde ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung zu übergeben.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Grundstückseigentümer sofort zu beseitigen.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis hat er der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidevorrichtungen und Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.
- (9) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (10) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### § 15 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### § 16 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig. Die Kosten hierfür werden nach der Abwassergebührensatzung vom 05.12.2022 der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Werden Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Grundstückseigentümers/Nutzers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 17 Dezentrale Abwasserbeseitigung - Allgemeines

- (1) Besteht für ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk, ist eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe zu errichten, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen. Einbau, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage haben den Vorgaben der DWA-A 221 zu entsprechen. Die DWA-A 221 kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Gemeinde eingesehen werden.
- (2) Die Gemeinde kann im Ausnahmefall oder als Übergangslösung die Errichtung einer Abwassersammelgrube genehmigen, wenn
  1. keine Möglichkeit zur Ableitung oder Versickerung des vorbehandelten Abwassers gegeben ist,
  2. das Grundstück in einer Trinkwasserschutzzone liegt,
  3. eine zentrale abwasserseitige Erschließung nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren erfolgen soll oder
  4. der ordnungsgemäße Betrieb einer Kleinkläranlage technisch nicht möglich ist.
- (3) Abflusslose Gruben zur Aufnahme der gesamthäuslichen Abwässer müssen gemäß des Merkblattes zur Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben (Stand: 09.01.2019) bei bis zu 2 Einwohnern grundsätzlich über einen Nutzvolumen von 6 m<sup>3</sup> verfügen. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke).

### § 18 Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem, vom Fachunternehmen im Zuge der Wartung für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie der Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt; mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.  
Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer/Nutzer regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Entsorgungsunternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden.
- (4) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren. § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.

## IV. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 19 Anzeige-, Auskunft- und Vorlagepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
  1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbe-

- seitung angeschlossenen Grundstück; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer/Nutzer;
2. die Errichtung bzw. Nachrüstung von Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen; der Nachweis des Bautyps, der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und - sofern erforderlich - die wasserrechtliche Erlaubnis sind der Anzeige beizufügen;
3. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Nutzer hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen und jede Unterlage einzureichen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Gebührenberechnung erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Angaben zu:
  1. Art, Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlage;
  2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer;
  3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen;
  4. die Einleitung oder die Möglichkeit der Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen;
  5. die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  6. die Einleitung oder die Möglichkeit der Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 hat der Grundstückseigentümer/Nutzer der Gemeinde unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer/Nutzer - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich der Gemeinde den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse, sonstigen Zulassungen oder wasserrechtlichen Entscheidungen vorzulegen.

### § 20 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### § 21 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind oder um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer/Nutzer haftet für die von ihm jeweils schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen

## Amtliche Bekanntmachungen

oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 und 3 das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt, diese Anlagen nicht benutzt und nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG überlässt, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist,
  2. § 4 Abs. 4 das Grundstück, wenn es mit einer baulichen Anlage versehen wird und Abwasser anfällt, nicht an die für das Grundstück bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen anschließt bzw. bei Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erst nach Errichtung einer baulichen Anlage, das Grundstück nicht innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
  3. § 4 Abs. 5 ein unbebautes Grundstück nicht anschließt, obwohl Abwasser anfällt und der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
  4. § 4 Abs. 6 Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die dezentral entsorgt werden, nicht vollständig der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten überlässt, wobei dies nicht für Niederschlagswasser gilt, welches auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird,
  5. § 6 Abs. 1 abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten als Schmutzwasseranlagen außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder eine private Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Stand der Technik in Betrieb genommen wurde,
  6. § 7 Abs. 1 bis 3 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder privaten Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  7. § 8 Abs. 1 Abwasser oder sonstiges Wasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  8. § 8 Abs. 2 Abwasser oder sonstiges Wasser trotz Ausschluss durch die Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  9. § 8 Abs. 3 Abwasser, welches zuvor nicht ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, einleitet bzw. bei vorhandenen Einleitungen nach Ablauf der von der Gemeinde gesetzten Frist Abwasser einleitet, welches nicht den von der Gemeinde bestimmten Einleitwerten entspricht,
  10. § 8 Abs. 4 Abwasser, das der Beseitigungspflicht der Gemeinde nicht unterliegt oder sonstiges Wasser, ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  11. § 8 Abs. 8 Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser nicht in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser oder belastetes sonstiges Wasser nicht in den Schmutzwasserkanal einleitet,
  12. § 9 Abs. 1 und dem Verlangen der Gemeinde Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer und des sonstigen Wassers nicht einbaut, anbringt, betreibt oder im ordnungsgemäßen Zustand hält,
  13. § 9 Abs. 2 die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube nicht ordnungsgemäß durchführt bzw. das Betriebsbuch nicht fristgerecht aufbewahrt,
  14. § 9 Abs. 3 und dem Verlangen der Gemeinde eine Person nicht

- bestimmt, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist bzw. die das Betriebsbuch nicht fristgerecht aufbewahrt,
15. § 9 Abs. 4 der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, nicht die Wartungsprotokolle unverzüglich und unaufgefordert zusendet,
  16. § 9 Abs. 5 nicht spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Unternehmen mit entsprechender Sachkunde unaufgefordert nachweist,
  17. § 9 Abs. 6 und dem Verlangen der Gemeinde nicht über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft gibt bzw. nicht nachweist, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 6 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt,
  18. § 9 Abs. 7 und dem Verlangen der Gemeinde bei der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellte Mängel oder Unregelmäßigkeiten nicht unverzüglich abstellt oder die Installation von Überwachungseinrichtungen nicht erbringt,
  19. § 9 Abs. 8 Satz 2 den mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragten Personen nicht zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt gewährt,
  20. § 10 nicht im Rahmen der Vorschriften der § 93 WHG und § 95 SächsWG für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung, das Anbringen und Verlegen von Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser auf dem Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen nicht gegen Entschädigung duldet oder den Anschluss anderer Grundstücke an deren Anschlusskanäle nicht duldet,
  21. § 11 Abs. 3 die bei einer Untersuchung des Abwassers festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt,
  22. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 einen Anschlusskanal nicht von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
  23. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt bzw. ändert oder die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt bzw. die Benutzung ändert oder entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 eine erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht nachträglich beantragt,
  24. § 14 Abs. 1 und 3 die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik durch einen Fachbetrieb herstellen lässt, nicht entsprechend unterhält oder nach Bedarf nicht gründlich reinigt oder deren Verbindung zu den öffentlichen Anlagen nicht im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
  25. § 14 Abs. 4 bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ändert, wenn sie nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen oder Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Menge oder Art des (Ab-) Wassers dies notwendig machen,
  26. § 14 Abs. 6 nicht die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährleistet, insbesondere die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte nicht nach dem Stand der Technik durchführt bzw. nicht auf Verlangen der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung übergibt,
  27. § 14 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind bzw. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht sofort beseitigt,
  28. § 14 Abs. 8 auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, keine Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einbaut, betreibt, unterhält und erneuert bzw. die Abscheider mit den dazugehörenden

## Amtliche Bekanntmachungen

Schlammfängen nicht in regelmäßigen Zeitabständen oder bei besonderem Bedarf leert und reinigt oder die Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt oder entgegen § 14 Abs. 9 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

29. § 16 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  30. § 17 Abs. 1 bei einem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen, nicht errichtet und nicht ordnungsgemäß betreibt, soweit kein Ausnahmefall nach § 17 Abs. 2 vorliegt,
  31. § 18 Abs. 3 Satz 2 das Messprotokoll der Schlammspiegelmessung anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage nicht der Gemeinde unverzüglich zusendet,
  32. § 19 Abs. 1 und 4 seine Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  33. § 19 Abs. 2 und dem Verlangen der Gemeinde oder entgegen § 18 Abs. 3 seiner Auskunftspflicht nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  34. § 19 Abs. 5 für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen nicht unverzüglich der Gemeinde den Bautyp, das Baujahr und die Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage bzw. bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, nicht die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse, sonstigen Zulassungen oder wasserrechtlichen Entscheidungen vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Absatz 3 SächsGemO i.V. mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige-, Auskunft- und Vorlagepflichten nach § 19 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (5) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

### § 23 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I, S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 24 In-Kraft-Treten

Die Abwassersatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Oberschöna, den 05.12.2022

*Rico Gerhardt*



Rico Gerhardt,  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 05.12.2022

*Rico Gerhardt*



Rico Gerhardt, Bürgermeister

## ■ Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS) vom 05.12.2022

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 144) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 01.12.2022 die folgende Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS) beschlossen:

### I. Teil ABWASSERGEBÜHREN

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Oberschöna (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Abwassergebühren.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (3) Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist die Gemeinschaft der Wohnungs bzw. Teileigentümer Gebührenschuldner.
- (4) Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück und für dieselbe Einleitung sind Gesamtschuldner.

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Abwasseranlagen, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (zentrale Schmutzwassergebühr), setzt sich aus der Mengengebühr und der Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3). Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des auf dem Grundstück befindlichen Wasserzählers (WZ).
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird eine Kanaleinleitergebühr erhoben. Die Kanaleinleitergebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner bemessen.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft, freiberufliche Tätigkeit und öffentliche Verwaltung), werden Einwohner-Gleichwerte auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 40 m<sup>3</sup> geteilt. Der so entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und stellt den Einwohner-Gleichwert dar. Dieser gibt die Anzahl der zu veranlagenden Einwohner gemäß Absatz 2 wieder. Eine jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge zwischen 0 und 40 m<sup>3</sup> entspricht dabei einem Einwohner-Gleichwert.
- (4) Bei Grundstücken mit mindestens einem Einwohner im Sinne von Absatz 2 und einer nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung im Sinne von Absatz 3 („Mischgrundstücke“) wird die Einleitergebühr pro Jahr nach Einwohnern (EW) und Einwohner-Gleichwerten (EW-GW) ermittelt. Es wird pro Jahr mindestens eine Einleitergebühr in Höhe eines Einwohner-Gleichwertes zuzüglich jeweils einer weiterer Einleitergebühr pro vorhandenen Einwohner erhoben.

#### § 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 geeichte und verplombte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Die Gemeinde behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zählleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 6 Abs. 4 erhoben.

- (3) Bis zum 31.03 des auf den Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) folgenden Jahres hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum die Mengen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 schriftlich anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht nicht fristgerecht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Mengen nach Absatz 1 Nr. 1 beim Wasserzweckverband Freiberg kostenpflichtig abzufragen. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 6 Abs. 5 erhoben.
- (4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

#### § 5 Absetzungen bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen und mehr als 5 m<sup>3</sup> pro Jahr und Anschluss betragen, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Mengengebühren abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur die Wassermengen gemessen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber der Gemeinde unverzüglich mitteilt und seiner Anzeige einen Bildnachweis über die Einbausituation sowie über die Zählerdaten (Zählernummer, Eichplombe, Eichdatum, Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaus, Verplombung der Uhr) beifügt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen gemessen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS, insbesondere § 6 Abs. 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
  2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung von im Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Wassermengen sind bis zum 31.03. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres unter Angabe des Zählerstandes der Messeinrichtung zum 31.12. des Veranlagungszeitraums schriftlich zu stellen.

### 3. Abschnitt: Abwassergebühren

#### § 6 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 beträgt die Mengengebühr 2,61 Euro je Kubikmeter Abwasser.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 wird die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Anzahl und Größe der Wasserzähler wie folgt gestaffelt:

Zählergröße	Grundgebühr pro Monat	Zählergröße	Grundgebühr pro Monat
nach 2004/22/EG		nach 75/33/EG	
bis Q3 4	€ 5,00	bis QN 2,5	€
bis Q3 10	€ 12,50	bis QN 6	€
bis Q3 16	€	bis QN 10	€
bis Q3 25	€	bis QN 15	€
bis Q3 40	€	bis QN 25	€
bis Q3 63	€	bis QN 40	€
bis Q3 100	€	bis QN 60	€
bis Q3 160	€	bis QN 100	€
bis Q3 250	€	bis QN 150	€
bis Q3 400	€	bis QN 250	€
bis Q3 630	€	bis QN 400	€

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Qn 2,5 bzw. Q3 4.

- (3) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 beträgt die jährliche Kanaleinleitergebühr 13,60 Euro je Einwohner bzw. Einwohner-Gleichwert.
- (4) Für die Teilleistung Prüfung Zählerstand nach § 4 Abs. 2 beträgt die Bearbeitungsgebühr 20,00 Euro je Prüfung.
- (5) Für die Teilleistung Trinkwasserverbrauch-Abfrage beim Wasserverband Freiberg nach § 4 Abs. 3 beträgt die Bearbeitungsgebühr 6,47 Euro je Abfrage.

#### 4. Abschnitt: Starkverschmutzer

##### § 7 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

##### § 8 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

#### 5. Abschnitt: Gebührenschuld

##### § 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch
- bei Gebühren nach § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung und
  - bei Gebühren nach § 6 Abs. 2 mit dem Tag der Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Mengengebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netzbau baulich beseitigt wird (Rückbau).
- Bei Wechsel des Gebührenschuldners im Laufe eines Veranlagungszeitraums geht die Pflicht des bisherigen Gebührenschuldners nach Satz 1 auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend ist die Rechtsänderung im Grundbuch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
- in den Fällen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahrs, ist der Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 2 der Zeitraum ab

Beginn dieser Pflicht bis zum Ende des Kalenderjahrs.

- In den Fällen des § 6 Abs. 4 und Abs. 5 mit Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist die Gemeinde auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

#### § 10 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 bis 3 zu leisten. Der Vorauszahlung nach Satz 1 ist jeweils 50 v. H. der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) In begründeten Fällen (z. B. bei Gewerbebetrieben und Großverbrauchern) und auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erhebt die Gemeinde anstelle des im Absatz 1 genannten Termins monatliche Vorauszahlungen jeweils zum Monatsletzten. Dieser Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Beim Vorhandensein entsprechender gesonderter Messeinrichtungen können den Vorauszahlungen die monatlich durch den Gebührenschuldner zu übermittelnden Ablesergebnisse zugrunde liegen. Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

## II. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

#### § 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
- jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten.
  - die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners (§ 2),
  - die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
  - die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren ändert oder ändern kann.
- (2) Bis zum 31.03. nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 9 Abs. 2) hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
  - die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
- (3) Unverzüglich hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
- den Einbau von Messeinrichtungen nach § 4 Abs. 2,
  - den Einbau von Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Gebührenschuldner (§ 2) hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn derartige Anlagen neu geschaffen, geändert bzw. beseitigt werden

**Amtliche Bekanntmachungen**

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**III. - TEILÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 13 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberschöna, den 05.12.2022

*Rico Gerhardt*  
Rico Gerhardt, Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 05.12.2022

*Rico Gerhardt*  
Rico Gerhardt, Bürgermeister



**Allgemeine Informationen**

**Jubilare im Januar 2023  
in der Gemeinde Oberschöna**

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert

- **zum 70. Geburtstag**  
am 02. Januar Regina May  
am 23. Januar Gabriele Ficker
- **zum 75. Geburtstag**  
am 20. Januar Helga Reuther  
am 27. Januar Helene Brezinski
- **zum 85. Geburtstag**  
am 10. Januar Brigitte Müller
- **zur Diamantenen Hochzeit**  
am 19. Januar Rosemarie und  
Werner Kriesten
- **zur Eisernen Hochzeit**  
am 11. Januar Christel Anders und  
Dr. Werner Anders

ganz herzlich.

**Gebürten im November 2022**

Wir begrüßen nachträglich  
in der Gemeinde Oberschöna

die kleine Charlotte Hannelore,  
die kleine Lilly  
und die kleine Paloma Lucia

ganz herzlich.

**Entsorgungstermine in der Gemeinde Oberschöna**

**Restabfallentsorgung**

Gemeindeteil Bräunsdorf:	04./18.	Januar 2023
Gemeindeteil Langhennersdorf:	04./18.	Januar 2023
Gemeindeteil Oberschöna:	05./19.	Januar 2023
Gemeindeteil Wegefath:	05./19.	Januar 2023
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	05./19.	Januar 2023
Gemeindeteil Kleinschirma:	06./20.	Januar 2023

**Entsorgung „Gelbe Tonne“**

Gemeindeteil Bräunsdorf:	12./26.	Januar 2023
Gemeindeteil Langhennersdorf:	12./26.	Januar 2023
Gemeindeteil Oberschöna:	12./26.	Januar 2023
Gemeindeteil Wegefath:	12./26.	Januar 2023
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	12./26.	Januar 2023
Gemeindeteil Kleinschirma:	12./26.	Januar 2023

**Entsorgung „Papiertonne“**

Gemeindeteil Bräunsdorf:	23.	Januar 2023
Gemeindeteil Langhennersdorf:	23.	Januar 2023
Gemeindeteil Oberschöna:	19.	Januar 2023
Gemeindeteil Wegefath:	19.	Januar 2023
Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein:	19.	Januar 2023
Gemeindeteil Kleinschirma:	24.	Januar 2023



**Allgemeine Informationen**

**■ Kehrtermine 2023**

**Der Schornsteinfegermeister informiert über den 1. Kehrtermin:**

Kleinschirma	02. und 03. Januar 2023
Wegefath	04. und 05. Januar 2023
Oberschöna	06. bis 10. Januar 2023
Langhennersdorf	11. bis 16. Januar 2023

**Wichtige Hinweise zum Jahreswechsel.**

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

bitte beachten Sie folgende wichtige Informationen für die Leerung des Überweisungsbriefkastens:

- **Letzter Annahmetag für SEPA-Überweisungen ist Dienstag, 27.12.2022, 15:00 Uhr.**
- Nach diesem Termin können wir nicht mehr garantieren, dass eine Verbuchung im Jahr 2022 erfolgt.
- In unseren Filialen nehmen wir Ihre Überweisungsaufträge für 2022 noch bis zum 29.12.2022, 18:00 Uhr entgegen.

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr wünscht Ihre



**IHRE SPENDE HILFT**

Nun erst die Fremde lehrt uns, was wir an der Heimat haben. (Theodor Fontane)

Unser Kleinschirma wird 800 Jahre alt! Dies wollen wir gemeinsam mit Ihnen 2024 feiern. Geplant ist ein Festwochenende mit viel Unterhaltung für Groß und Klein. Um die verschiedenen Höhepunkte realisieren zu können und vor allem gemeinsam feiern zu können, sind wir auf finanzielle Spenden angewiesen. Gespendet werden kann auf das untenstehende Konto unter Angabe des benannten Verwendungszwecks. Vielen lieben Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Organisationsteam „800 Jahre Kleinschirma“

Spendenkonto:  
Feuerwehr-Förderverein Kleinschirma e.V.  
Wegefathstr. 2, 09600 Kleinschirma  
IBAN: DE1887040000309405900  
Verwendungszweck: 800 Jahre Kleinschirma

Auf Wunsch kann gern eine Spendenquittung ausgestellt werden.

**Ihre Fahrbibliothek kommt 2023**

05. Januar, 02. Februar, 02. März, 30. März, 27. April, 25. Mai, 22. Juni

Oberschöna 15:30 – 17:00 Uhr

www.fahrbibliothek.bbopac.de,  
Tel.: 037207/99320



Foto: Blanka Behrami

**■ Attkleidersammlung**

Liebe Eltern,  
alle Kindereinrichtungen unserer Gemeinde haben wieder die Möglichkeit, durch eine Alttextilsammlung Geld in ihre Gruppenkassen zu bekommen. Davon können Spiele und Bastelmaterial angeschafft oder Ausflüge mitfinanziert werden.  
Bitte bringen Sie die bei Ihnen anfallenden Alttextilien, in Plastiktüten verpackt, bis

**Dienstag, den 24. Januar 2023**

mit in unsere Einrichtungen.  
Bitte keine Schneiderabfälle, Teppiche, Teppichböden u.ä., keine Lumpen, wie Malersachen mit Terpentin, Schlosseranzüge mit Öl u.ä.  
Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen  
Die Leiterinnen der Einrichtungen

**Impressum:**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de • **Verantwortlich für: amtlichen Teil:** Herr Gerhardt, Bürgermeister, **redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltung Oberschöna, **Vertrieb:** Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben. **Gesamtherstellung:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Otten-dorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2022.

**Das nächste Amtsblatt Oberschöna erscheint am 26. Januar 2023. Redaktionsschluss ist der 13. Januar 2023.**

**www.gemeinde-oberschoena.de**

## Allgemeine Informationen

### ■ Frühjahrsaussaat 2023 – Bewerben Sie sich jetzt!

#### Blühflächen helfen Insekten und Schmetterlingen!

Sie haben eine Freifläche oder Wiese, die Sie dafür nutzen können?  
Wir unterstützen Sie mit gebietseigenem Saatgut bei der Anlage!

„Sachsen blüht“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2021/2022). Auf der Grundlage des im Mai 2021 vom Sächsischen Landtag beschlossenen Doppelhaushalt wird diese Aktion für die nächsten zwei Jahre fortgeführt.

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) stellt im Rahmen des Projekts „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ **kostenlos gebietseigenes zertifiziertes Saatgut** für geeignete Blühflächen (Lage im Siedlungsbereich oder Ortrand) mit einer Größe zwischen 1000 und 2000 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Die ausführlichen **Teilnahmebedingungen** finden Sie unter <https://t1p.de/SNbluehtTN>.

**Bewerben Sie sich jetzt** für das Saatgut und legen Sie eine Blühfläche für Insekten an! Bitte füllen Sie das Bewerbungsformular online aus (zu finden unter: <https://t1p.de/Sachsenblueht>) und laden **zwei Bilder der Fläche** und ein **Luftbild** mit eingezeichnetem Areal hoch. **Der Einsendeschluss ist am 15.01.2023.**

Das standortgerechte Saatgut dient zur **Neuanlage** von blütenreichen **Wiesenflächen** oder zur **Aufwertung** von artenarmen Rasenflächen. Diese Flächen sollen langfristig **insektenfreundlich bewirtschaftet** werden (Teilflächenmäh, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel u.a.). Denn nur dann können sie als **Lebensraum für viele Insektenarten** dienen und die Biotopvernetzung in Sachsen fördern. Detaillierte Hinweise zur Wiesenanlage und -pflege finden Sie unter <https://t1p.de/SNbluehtMerkblatt>. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

#### Elisa Gurske

Deutscher Verband für  
Landschaftspflege (DVL) -  
Landesverband Sachsen e.V./  
Initiative Sachsen blüht  
Lange Str. 43, 01796 Pirna,  
Tel.: 03501/ 58 273 45

E-Mail: [sachsen-blueht@dvl-sachsen.de](mailto:sachsen-blueht@dvl-sachsen.de)



Teilnahme-  
bedingungen



Bewerbungsformular



Merkblätter zur  
Wiesenanlage und -  
pflege

### ■ Mittelsachsens Job- und Karrieretag am 27. Dezember als Präsenzmesse

Am 27. Dezember 2022 findet der Job- und Karrieretag, auch bekannt als Mittelsachsens Rückkehrerntag, wieder in Präsenz im DBI-Tagungszentrum in Freiberg statt. Auch das Team der Nestbau-Zentrale Mittelsachsen wird vor Ort mit einer Messeaktion vertreten sein.

Nachdem der Job- und Karrieretag in den letzten beiden Jahren aufgrund der besonderen Corona-Situation virtuell durchgeführt wurde, öffnen sich in diesem Jahr am 27. Dezember von 10-14 Uhr wieder die Tore des DBI-Tagungszentrums in Freiberg für einen persönlichen Austausch zwischen Besuchern und den teilnehmenden Unternehmen. Diese sind dabei aus den verschiedensten Branchenfeldern, wie Handwerk, Dienstleistungen, Soziales und Medizin, mit insgesamt 45 regionalen Arbeitgebern vertreten.

Unter dem Motto „Freizeit statt Stau“ werden insbesondere Berufspendler und Rückkehrwilligen neue Berufschancen und Perspektiven für einen Weg zurück nach Mittelsachsen aufgezeigt.

Unterstützung für die individuelle Rückkehr in den Landkreis gibt es dabei von der Nestbau-Zentrale, die ebenfalls auf der Messe vertreten sein wird. Am Stand wird zu allen Themen rund um das Leben, Wohnen und Arbeiten in der Region beraten. Besonders für (potenzielle) Rückkehrer gibt es ein besonderes Highlight: Die Rückkehrerin Christine Winkler-Dudczig alias „Lavendel Charlotte“ erzählt von ihren eigenen Erfahrungen, Problemen und Lösungen auf dem Weg zurück in ihre alte Heimat. Und alle, die sich erfolgreich an einer Nestbau-Rallye im Messebereich beteiligen, können insgesamt 50 handgemachte Überraschungspakete der Mittelsächsin gewinnen.

Gleichzeitig können Interessierte am Nestbau-Stand einen Blick in das virtuelle „Mittelsächsische Haus“ werfen. „Diese neue Online-Plattform zeigt, wie ein Haus allein mit mittelsächsischen Unternehmen der regionalen Bauindustrie gebaut werden kann“, beschreibt Nestbau-Koordinatorin Helen Bauer. Neben vielen hilfreichen Informationen zum Arbeiten und Bauen in Mittelsachsen bietet die Nestbau-Zentrale in diesem Jahr auch eine Grußaktion an. Mittelsachsen können ihren Lieben fernab der Heimat einen ganz persönlichen Neujahrsgruß in Postkartenform senden. Die Postkarte wurde eigens von der Peniger Illustratorin Bianka Behrami liebevoll gestaltet.

Neuigkeiten zum Rückkehrer-Tag und der dazugehörigen Messeaktion werden regelmäßig auf [www.nestbau-mittelsachsen.de](http://www.nestbau-mittelsachsen.de) veröffentlicht



In diesem Jahr findet Mittelsachsens Rückkehrerntag wieder in Präsenz statt. Am 27.12. öffnen sich ab 10 Uhr die Tore zum Job- und Karrieretag in Freiberg. (Grafik: 599media)



Mit einer Idee, ihrem Kampfgeist und starker familiärer Verbundenheit schafft Rückkehrerin Christine Winkler-Dudczig in Königshain-Wiederau ein blühendes Paradies. (Foto: LRA, Helen Bauer)

<b>07. 01. 2023</b>		
<b>18. NEUJAHRSTURNIER</b>		
<b>SV EINHEIT BRÄUNSDORF</b>		
<b>FRAUENTURNIER</b>	<b>WOP</b>	<b>MÄNNERTURNIER</b>
10:00 UHR BIS 13:30 UHR		14:00 UHR BIS 18:00 UHR
SPG BRÄUNSDORF / DOBRITZSCH	BERNHARD-VON-COTTA SPORTHALLE	SV EINHEIT BRÄUNSDORF
SG STAHL SCHNIEDEBERG	HASENWEG 2	KREISADSWALD 1065
SV POST DRESDEN	00616 BRAND-ERBISDORF	TSV 1893 LANGHENNERSDORF
SV FORTUNA LANGENAG		SV GLASHÜTTE
SPG BITTMANSDORF / LICHTENBERG		ZUGER SV
Eintritt: Erwachsene (ab 18 Jahren): 3 Euro Vereinsmitglieder: 2 Euro		
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!		
TOMBOLA - Hauptgewinn: 100 Euro Eventim Gutscheine		

## Allgemeine Informationen

### Schul- und Bethaus Bräunsdorf – ein Jahresrückblick mit Zukunftsvision

Für unseren noch jungen Verein geht ein bewegtes Jahr zu Ende. Am Anfang stand ein verwaistes, traurig anzublickendes Bauwerk, dem man seine große Geschichte und besondere Weihe nicht sofort angesehen hat: „Unser“ Schul- und Bethaus, ein Gebäude, dessen Erhalt, Sicherung und Wiederbelebung wir uns seit der Vereinsgründung am 25. Februar 2022 tatendurstig vorgenommen haben.

#### Perspektive

Das ferne Ziel: Das an Raumkapazitäten und Nutzungsmöglichkeiten reiche Objekt in die Mitte des Dorfes zu holen, als Kommunikationsort, Kulturstätte, Geschichtsdokument. Hierfür bedarf es Kraftanstrengung, Kompetenz, (Förder-)Gelder, Unterstützung aus vielerlei Richtung, handwerklichen Geschicks.

Aber die ersten Schritte haben uns hoffnungsfroh gestimmt. Mit Hilfe der Gemeinde Oberschöna konnte das Grundstück mit seiner beklagenswerten „Brache“ aus Privathand in öffentliches Eigentum übertragen werden – unverzichtbare Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung, denn 15 Jahre Privateigentum ohne Konzept und ernsthafte Absichten haben die Kapelle durch Einbrüche, Vandalismus und bauliche Schädigungen an den Rand der Existenz gedrängt. So konnte es nicht weitergehen!

#### Aufbruch

13 Gründungsmitglieder auf einer Sitzung in Langhennersdorf haben im Winter den Grundstein für Veränderung gelegt. Zunächst stand eine Beseitigung der schlimmsten Schäden und Verwüstungen im Mittelpunkt. Am 02. April versammelten sich rund 60 Menschen mit Schaufeln, Fegern, Sägen und sogar Häckslern auf dem Gelände, innerhalb von lediglich vier Stunden verwandelten sich die drei Etagen in eine „besenreine“ Immobilie, der schlimmste Wildwuchs im Umfeld wurde liquidiert. Im Mai konnten darüber hinaus die unter den Giebel wachsenden Wurzeln unerwünschter Bäume mit Hilfe eines Baggers beseitigt werden.

Wir wollten wissen, was die Bräunsdorfer so denken, sich wünschen für die Zukunft des Gebäudes, welche Vorstellungen für eine Nutzung es gibt. Zu diesem Zwecke versammelten sich am 22. Juni etwa 25 Ortsansässige im Vereinshaus der Gemeinde und kamen in moderierter Form über mögliche Perspektiven ins Gespräch.

In diesem Sommer jährte sich zum 300. Mal der Zeitpunkt der Grundsteinlegung am Schul- und Bethaus: Zur Feier des Tages, als Zeichen der Hoffnung pflanzten wir am 18. Juni einen Baum. Im einstigen „Lindenort“ Bräunsdorf (die Chronik berichtet darüber) recken sich frische Äste und Blättchen in den Wind. Die festliche Veranstaltung wurde, wie sämtliche Ereignisse am Bauwerk, musikalisch begleitet und von Glockenklang umrahmt.

Großes Ereignis dann am 11. September: Der „Tag des offenen Denkmals“ lockte 300 Interessenten vor Ort. Sämtliche Plätze gefüllt zur Eröffnungsveranstaltung mit Landrat und Preisverleihung, Erntedankgottesdienst, Ausstellung, Führungen, Imbiss und Musik.

Und eine Woche später, am 18. September, lud das „Duo Zitherklang“ aus Freiberg zum Benefizkonzert für die Erhaltung der Kapelle in die einstige Zentralschule ein. Wir wollen der Kultur eine Heimstatt geben im Dorfe, eine Erinnerung gestalten für die 198-jährige Geschichte der „Landeskorrektionsanstalt“ und seiner Nachfolgeeinrichtungen, für die Bergbaugeschichte, den Heimataspekt. In diesem Kontext findet am 18. Dezember erstmals seit 27 Jahren wieder ein „Krippenspiel“ im Gebäude statt. Posaunenmusik und ein kleiner Adventsmarkt stimmen klangstark auf die Weihnachtszeit ein.

#### Gegenwart

Am Gebäude deuten sich erste Veränderungen an. Die Nöte zu lindern sind wir angetreten, daher stehen die Dichtigkeit des Daches, eine Reparatur der zerschlagenen Fenster sowie Aufarbeitung der geschädigten Eingangstür im Mittelpunkt. Es wächst allmählich und dank zahlreicher Spenden und Unterstützung, wofür wir sehr dankbar sind.

Die erdgeschossigen Fenster reparieren wir Stück für Stück in Eigenleistung unter Mitwirkung eines Tischlers aus Siegfried; für das Obergeschoss mit seinen großformatigen, gebogenen Fenstern ist Auftragsarbeit unerlässlich. Die Finanzierung der Bauleistungen stellt uns als junger Verein ohne „überkommene“ finanzielle Mittel vor eine ernsthafte Herausforderung. Wir sind jedoch guter Dinge, die gesamte Fenstersubstanz bis Ende des Jahres 2023 mit Hilfe von denkmalpflegerischen Fördergeldern und weiterer Spendeneinwerbung frisch restauriert in festlichem Weiß präsentieren zu können – darauf richtet sich unser Anspruch zum Jahreswechsel.

Wir bedanken uns für die vielfältig erfahrene Unterstützung und bitten Sie auch künftig um Mitwirkung.

*Ihr „Kulturverein Schul- und Bethaus Bräunsdorf/Erz.“ e. V.  
Falk-Uwe Langer, Vereinsvorsitzender*



**Ein wunderschönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes, zufriedenes und erfülltes neues Jahr wünschen alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Bücherstube**

Anfang des neuen Jahres wird es eine Veranstaltung zum Thema „Medienkaffeeklatsch – Sie fragen, wir antworten!“ geben.

Angeboten wird dieses kostenlose Beratungsangebot von „Medienchamäleon“ ([www.medienchamaeleon.de](http://www.medienchamaeleon.de)).

In der Ausschreibung zum Thema heißt es:

„Dieses Angebot möchten wir denjenigen machen, die individuelle Fragen zur Smartphone- und Internetnutzung haben. Statt eines lang angelegten Workshops könnten wir uns ein Beisammensein mit einem Austausch der Teilnehmenden untereinander sowie konkreter Einzelberatungen durch unsere Dozent\*innen vorstellen.“

Da es um das Beantworten individueller Fragestellungen geht, ist das Platzangebot begrenzt. Für die zur Verfügung stehenden 8 Plätze, liegen bereits 3 Anmeldungen vor!!!

Bitte auch an den „Themen / Ideen - Wunschzettel“ für Veranstaltungen der Bücherstube 2023 denken. Ein Vorschlag wurde bereits eingereicht.

## Allgemeine Informationen

### Pyramidenfest in Kleinschirma am 1. Advent

Es war schön, über sechzig glückliche Augenpaare zu sehen, als der Weihnachtsmann mit seiner schicken Frau und vielen Geschenken nach Kleinschirma kam.

Da noch kein Schnee vorhanden war, mussten sie vom Schlitten auf einen kleinen Traktor umsteigen. Das führte natürlich zur Verspätung. Die Wartezeit fiel jedoch niemandem schwer. Die Kinder des Chores der Grundschule Oberschöna und des Kindergartens Kleinschirma animierten auch die Erwachsenen zum Mitsingen bekannter Weihnachtslieder. Trompete und Gitarre begleiteten die Kinder und verbreiteten eine gemütliche Adventsstimmung. Ein dicker Schneemann zum Anfassen stimmte alle auf den Winter ein.

Mit Hilfe aller Kinder, Weihnachtsfrau, Weihnachtsmann und Schneemann gelang es dann, die große, schwere Pyramide anzuschieben, damit sie sich in der Weihnachtszeit dreht und für uns leuchtet.

Die Organisatoren des Ortschaftsrates, der Feuerwehr und dem Landgasthof möchten sich bei allen, die dazu beigetragen haben, dass wir einen schönen Adventsnachmittag verbringen konnten, recht herzlich bedanken und freuen sich schon auf das nächste Jahr.

*Ortschaftsratsrat*



**Allgemeine Informationen**

Am 6. November war es endlich so weit, die Schulanfänger aus Oberschöna des Jahrgangs 2022/23 haben Ihre Jahrgangsbäume an der Straße „Kirchsteig“ in Oberschöna gepflanzt. Das ist eine schöne Sache der Klimaerwärmung entgegen zu kommen. Seit Jahren macht der Ortschaftsrat von Langhennersdorf diese Pflanzungen in Ihren Ort. Wir sind froh, diese Idee aufgegriffen zu haben und somit unseren Schulkindern auch eine schöne Erinnerung zu bieten. Bei den Bäumen handelt es sich um Hochstamm-Apfelbäume, alte Sorten, die uns Herr Braun aus Langhennersdorf versorgt hat. Das Land, auf dem die Bäume jetzt stehen, wurde uns von der Argrargenossenschaft Oberschöna-Wegefarth bereitgestellt, vielen Dank auch an Herrn Herrmann, dass wir auch in den nächsten Jahren Pflanzungen vornehmen können. Mir, als Ortsvorsteher, haben die glücklichen Gesichter der Kinder als Dank mehr als gereicht.

Marco Fichtner  
Ortsvorsteher Oberschöna



Anzeige(n)

**Schulanfänger pflanzen ihren Jahrgangsbäum**

Zum 7. Mal organisierten die Ortschaftsräte aus Langhennersdorf die Pflanzung von Jahrgangsbäumen mit den Schulanfängern aus Langhennersdorf.

OR Danilo Braun besorgte die Lindenbäume und das nötige Zubehör. Die Pflanzlöcher wurden durch den Ortsvorsteher Bernd Leonhardt vorbereitet.

Am Samstag, den 5. November zeigte sich der Herbst von seiner typischen Seite. Sonnenschein und auch Regen begleiteten die Pflanzaktion mit den Schulanfängern des Jahres 2022. Sie erschienen zahlreich mit ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern am Zufahrtsweg zum Nonnenwald im Oberdorf von Langhennersdorf. Dazu gehörten Lia Möllentin, Josi Neumann, Lennox Scholz, Nele Schubert und Finn Würker. Für nicht anwesende Kinder wurden die Bäume von den anderen mitgepflanzt.

Unter sachkundiger Anleitung von Tino Schubert wurde die Pflanzaktion durchgeführt. Beim Einschlagen der Stützpfähle für die Bäumchen waren die Väter gefragt. Mit einer Ramme wurden diese eingeschlagen. Nach dem Pflanzen der Bäume wurden diese durch einen Verbisschutz vor dem Rehwild geschützt. Dieses verwendet die Bäume zum Fegen ihres Gehörns im Frühjahr.

Ein Schild mit den Namen der Schulanfänger an dem Weg zum Nonnenwald vervollständigt die Pflanzaktion.

Die Pflanzaktion wurde wieder tatkräftig durch die Familie Braun unterstützt. Dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Mit der diesjährigen Pflanzung wurden bisher insgesamt 55 Pflaumenbäume und 7 Linden gepflanzt.

Zum Abschluss des Nachmittags gab es Kaffee, Tee und Kuchen auf dem Hof der Familie Schubert. Frau Angelika Braun und Frau Karin Wießner bereiteten dieses vor. Dafür möchten wir uns ebenfalls bei Ihnen und den Gastgeber der Familie Schubert ganz herzlich bedanken.

An dem jetzigen Standort wird der Ortschaftsrat diese Tradition des Bäumchenpflanzens fortsetzen. Es werden noch Jahre vergehen bis wir den Nonnenwald mit einer Baumreihe erreichen.

Ortschaftsrat Langhennersdorf  
Fotos: Liane Fijas, Bernd Leonhardt



## Allgemeine Informationen

### ■ Initiative

#### „Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“

##### Bewerben Sie sich jetzt!

Lebensraum für Insekten – und Äpfel für die Kinder!  
Zwei Apfelbäume hätten auf Ihrem Schulhof oder im Kita-Garten Platz?

Dann unterstützen wir Sie gerne mit Apfelbäumen aus sächsischen Baumschulen!

„Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss zum Doppelhaushalt 2021/2022). Die Initiative wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL)- Landesverband Sachsen e.V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e.V. Landesverband Sachsen umgesetzt. Schulen oder Kitas können sich für **ihren Schulhof oder ihr Kitagelände** um **zwei Apfelbäume** als Hochstamm, Mittelstamm oder Niederstamm bewerben. Die ausführlichen **Teilnahmebedingungen** finden Sie unter <https://t1p.de/o5dk>.

**Bewerben Sie sich jetzt bis 3. Februar** für die **Frühjahrsplantation 2023**.

Dazu füllen Sie einfach online einen Teilnahmebogen aus unter <https://dvl-sachsen.de/de/58/p1/apfelbaeumchen.html>. Dort laden Sie noch zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild mit eingezeichneten Pflanzstandorten hoch.

Mit den Apfelbäumen bekommen Sie auch bereits Wurzelschutz, Stammschutz und ggf. Befestigungsmaterial gestellt. Ein Ansprechpartner Ihrer Einrichtung kümmert sich um die Pflanzung, Wässern und Obstbaumschnitt und die künftige Apfelernte. Detaillierte Hinweise zur Obstbaumpflanzung und -pflege finden Sie unter <https://t1p.de/cs54>.

##### Fragen beantworten Ihnen gerne:

Zur Bewerbung:

**Sabine Ochsner**

DVL-Landesverband Sachsen

Tel.: 03501/57 100 75

E-Mail:

[apfelbaum-orga@dvl-sachsen.de](mailto:apfelbaum-orga@dvl-sachsen.de)

Zur Pflanzung und Pflege:

**Katrin Müller**

DVL-Regionalbüro

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Tel.: 03504/ 62 96 61

E-Mail:

[apfelbaum-wissen@dvl-sachsen.de](mailto:apfelbaum-wissen@dvl-sachsen.de)



Spannende Geschichten gibt es überall!  
♥ Ihr müsst sie nur entdecken!

Jugendgeschichtsarbeit in Sachsen  
Ausschreibung **Spurensuche 2023**  
Jetzt bis zum **28. Februar 2023** bewerben:  
[www.saechsische-jugendstiftung.de/spurensuche](http://www.saechsische-jugendstiftung.de/spurensuche)

[www.saechsische-jugendstiftung.de](http://www.saechsische-jugendstiftung.de)

SÄCHSISCHE JUGENDSTIFTUNG



Das Jahr 2022 neigt sich langsam dem Ende zu und wir können auf ein sehr erfolgreiches Jahr zurückblicken. Bis zum Jahresende waren wir bei 16 Auftritten wie Geburtstagsfeiern und öffentlichen Feierlichkeiten dabei und werden das Jahr mit dem Lebendigen Adventskalender am 16.12.2022 am Bürgerhaus Berthelsdorf beenden. Wir werden wieder ein kleines Weihnachtsprogramm für alle Zuschauerinnen und Zuschauer zusammenstellen.

Am 06.11.2022 durften wir wieder zur Hobby- und Vereinsmesse in Brand- Erbsdorf das Nachmittagsprogramm mitgestalten. Von der Verwaltung hatten wir viel Zeit zugesprochen bekommen, um diese mit einem bunten Tanzprogramm zu füllen. Wir hatten drei große Tanzblocks geplant, in denen wir jeweils die Disziplinen Gardetanz, Drums Alive Kids und Showtanz unterbrachten. Insgesamt waren wieder fast alle Gruppen aus dem Verein beteiligt, weshalb dies einer unserer größten Auftritte im Jahr 2022 war. Das Video zu unserem Auftritt findet ihr über den beigefügten QR-Code. Viel Spaß beim Anschauen!

Eine Woche später wurde es dann für unsere Aktivgarde ernst. Sie war am 12.11. in Eilenburg zum 4. Gerd- Engelman- Gedenktornier angemeldet und sollte sich dort mit anderen starken Gruppen aus der Disziplin Gardetanz messen. Der Tag startete für sie mit der gemeinsamen Hinfahrt nach Eilenburg. Dort begann dann die Vorbereitungsphase, in der auch die anderen Gruppen bestaunt werden konnten. Nach dem Mittag ging die Gruppe als zweite von sieben Startern auf die Bühne. Das Training hatte sich gelohnt, denn sie konnten ihre Leistung um 13 Punkte im Vergleich zu 2019 steigern! Zudem gingen sie auch mit mehr Tänzerinnen an den Start. Die Gruppe ist nun umso motivierter für die Sächsische Meisterschaft im Karnevalistischen Tanzsport am 05.03.2023.

Nun wollen wir aber endlich ein paar Worte zu der großen Überraschung vom 25.11. verlieren! Wir haben, dank einer lieben Tanzmutter, überraschend 1000 Euro bei Radio PSR und der VR- Bank gewonnen! Bei dieser Aktion stehen insgesamt 50.000 Euro durch die VR-Bank zur Verfügung, damit „es für alle ein frohes Fest wird“ (Radio PSR). Jeden Tag hat daher eine Privatperson die Möglichkeit insgesamt 2000 Euro zu gewinnen und die Hälfte des Gewinns mit einer gemeinnützigen Organisation zu teilen. Am Freitagmorgen war es dann soweit und die Freude war im ganzen Verein ganz groß. Das Interview mit unserem Verein findet ihr über den zweiten QR-Code. Dort hört ihr dann auch, wofür wir das Geld verwenden wollen.

**Der Tanzsportverein Elixier wünscht allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023!**

**Allgemeine Informationen**

**Bericht aus der Kirchengemeinde zur Arbeit mit Kindern**

Liebe Gemeindeglieder, liebe Eltern!

Im Herbst gab es in der Gemeindegemeinschaft mit Kindern zwei Höhepunkte, die ich gern mit Ihnen teilen möchte.

Am 24.09. fand der Abenteuertreff nun zum 15. Mal statt. Einen ganzen Tag sind wir da (ein Team von 11 Mitarbeitern) mit den Kindern zusammen. Wir starten 10 Uhr in Oberschöna in der Jurte mit einer Begrüßungsrunde und einem Spiel, kochen über offenem Feuer in der Jurte und erleben viel Schönes.



Im September wurde Apfelsaft gepresst. Wir haben Fallobst geschenkt bekommen. Ein Teil wurde mitgebracht oder am Pfarrhaus abgegeben. Die Kinder haben auch selbst aufgesammelt. Ausgerüstet mit Bollerwagen und leeren Säcken zogen sie durch Oberschöna. Eine zweite Gruppe war mit dem Waschen, Häckseln und Pressen der Äpfel voll beschäftigt. Der eigene frischgepresste Apfelsaft - welch ein Traum. Die Kinder haben ihn in vollen Zügen genossen. Nachdem er später erhitzt und abgefüllt wurde, ist er nun lange haltbar. Jede Woche erfreuen sich die Kinder daran.



Eine dritte Gruppe hat das Mittagessen vorbereitet. Die vom Bauernhof Naumann/Euringer gespendeten Kartoffeln wurden zu Pommes verarbeitet. So frisch mit Majo und Ketchup - einfach ein Traum. Die Kinder liebten es.

Am Montag darauf haben auch die Christenlehrekinder Apfelsaft gepresst. An diesen beiden Tagen wurden ca. 300 Liter Saft gepresst.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle, die der Gemeinde Äpfel geschenkt haben.

Ein weiterer Höhepunkt war die Herbstrüstzeit. Gemeinsam mit Kindern aus der Kirchengemeinde Halsbrücke fuhren wir in der ersten Ferienwoche nach Hornersdorf ins Erzgebirge.



In dieser Woche beschäftigten wir uns mit dem Thema „Freundschaft“. Wir haben zusammen Vorbilder in der Bibel gesucht, uns darüber ausgetauscht und viel gesungen. Wir haben das herrliche Gelände genossen, einen eigenen Rucksack gestaltet, waren zu einem Geländespiel im Wald. Auch von der Wanderung mit Lamas und der anschließenden Zeit am Lagerfeuer waren die Kinder begeistert. Der „Bunte Abend“, an dem Spiel und Spaß angesagt waren, ist fester Bestandteil. Von den jugendlichen Mitarbeitern liebevoll vorbereitet, wurde gespielt: „Klein gegen Groß“. Wenn Kinder strahlen und so lachen, dass Tränen kommen, sagt dies mehr als Worte. Auch durch einen passenden Film und einen Segnungsabend haben wir versucht, Kinder und ihre Freundschaften zu stärken. Neben all den verschiedenen Aktionen bin ich jedes Mal tief berührt, wenn ich erleben darf, wie eine Beziehung zwischen den Kindern, aber auch zwischen ihnen und den jungen Mitarbeitern wächst.



Ich sage DANKE den jugendlichen Mitarbeitern, die mit Annett Lantzsch, Maria Kaiser und mir diese Woche geplant und ausgestaltet, ihre Ferien und viel Kraft verschenkt haben: Celine Störr, Frieda Herrmann, Natalie Hocke, Carl-Henry Wirthgen, Theo und Wenzel Schneider. Vielen Dank auch an Renate Brähler, die in dieser Woche für uns 35 Leute gekocht hat. Ohne eure Hilfe könnten wir nicht mit Kindern unterwegs sein. Ich danke auch den Eltern, die uns ihre Kinder anvertrauen. (Fotos: M. Straube)

Mandy Straube, Gemeindepädagogin

## Allgemeine Informationen

### ■ Was war das für ein Treiben in Kleinschirma!

Nachdem ich letztes Jahr nur 19 Stiefel befüllen durfte, waren es in diesem Jahr 42 Stück. Was für eine Freude, dass so viele Familien Spaß an meiner weihnachtlichen Überraschung haben! Nur beim Putzen müsst ihr noch etwas nachbessern, damit mein Nikolaussack nicht so dreckig wird.

Am 4. Dezember in den frühen Morgenstunden, als ihr alle noch gemütlich und warm in euren Betten lagt, habe ich mich bei Nebel und Kälte zu eurer Pyramide aufgemacht. Dort habe ich erstmal euer schön beleuchtetes Dreieck mit den stolzen Nussknackern und ihren weiblichen Begleitungen bestaunt. Schnell waren alle Schuhe verteilt, bevor schon bald das Getrippel und Getrappel los ging. Heimlich konnte ich beobachten, wie ihr euch über die Kleinigkeiten gefreut habt.

Ich hoffe, dass ich euch auch dieses Jahr ein Lächeln ins Gesicht zaubern konnte. Mir jedenfalls hat es wieder großen Spaß gemacht!

*Euer Nikolaus*



### ■ Liebe Freunde der Narrenzeit!

Was haben wir uns gefreut euch alle wieder auf dem Saal im Erbgericht begrüßen zu dürfen! Endlich wieder Fasching, wie wir ihn lieben und leben!

Nach zwei Jahren „Straßenfasching“ haben wir unsere Narrenhochburg wieder in den Erbgericht-Saal verlagern können und das Tanzbein gemeinsam auf Parkett statt Asphalt geschwungen. Unser Motto „Der Strom ist weg, das Gas ist leer – zum Feiern komm' wir trotzdem her!“ habt ihr zum Glück wörtlich genommen und seid mit Sack und Pack zu uns in den Saal marschiert.

Einen herzlichen Dank an all die „heißen Bräute und geilen Säcke“ und alle Gäste, die mit uns gefeiert haben – ein Augenschmaus für uns Narren wieder so viele tolle Kostüme zu sehen! Ebenso gebührt unser Dank natürlich allen Mitgliedern, Unterstützern und Sponsoren sowie DJ Peter Kirsten für diese bestens gelungene Auftaktveranstaltung.

Ganz besonders grüßen wir an dieser Stelle das Gastwirt-Ehepaar Krumbiegel, das sich nun in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Wir sagen Danke und ein dreifaches Allewatschi Langhenno... auf euch!!!

Nun wünschen wir euch allen ein gemütliches Weihnachtsfest mit viel Glüh und Geselligkeit und einen gesunden Start ins neue Jahr 2023!

Wir freuen uns auf die kommenden Faschingsveranstaltungen ab dem 11. Februar 2023, wenn es wieder heißt: „Zum Feiern sind die Narren dabei! Allewatschi Langhenno – Hei! Hei! Hei!“

*Lisa Pönitz vom Vereinsvorstand*

*Fotos: Impressionen von der Auftaktveranstaltung am 12.11.2022  
Quelle: Langhennersdorfer Karneval Club e. V.*



**Allgemeine Informationen**



■ **Einer für alle, alle für einen**

**Endlich wieder ein ‚normales‘ Jahr für die Freiwillige Feuerwehr in Wegefath**

Ein positiver Fakt: Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wegefath mußten im zu Ende gehenden Jahr relativ selten zur Bekämpfung von Bränden ausrücken! Insbesondere entstanden keine großen Schäden durch Brände. Das haben wir der Umsichtigkeit und Vorsicht unserer Bürgerinnen und Bürger von Wegefath und der ganzen Gemeinde Oberschöna zu verdanken. Dafür ein ganz herzliches Dankeschön von den Kameradinnen und Kameraden, die Tag für Tag und rund um die Uhr bereitstehen, für das Wohl und für den Schutz unserer Einwohner. Aber immer öfter ertönen die Sirenen infolge von Verkehrsunfällen, leider teilweise auch mit erheblichen Personenschäden!

An dieser Stelle eine Neuerung: Der oben abgebildete LO, der über vierzig Jahre unser Dorfbild mit geprägt hat und immer zuverlässig seinen Dienst verrichtet hat, hat aufgrund von Sicherheitsmängeln den Dienst quittiert, er wird also bei Einsätzen nicht mehr zu sehen sein! Ersetzt wird er durch einen den Vorschriften entsprechenden Mannschaftstransportwagen.

Wir möchten uns als Feuerwehr Wegefath ganz herzlich bedanken bei all denjenigen, die uns immer unterstützen bei der Durchführung der Dienste und bei der Pflege der Kameradschaft. Ganz besonderer Dank gilt unseren Sponsoren, die über viele Jahre unsere Arbeit großzügig unterstützen. Ob als Unternehmen oder als Privatpersonen tragen sie entscheidend zu unserem Erfolg bei. Ohne ihre Hilfe wäre zum Beispiel die erfolgreiche Arbeit mit unseren Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendfeuerwehr undenkbar. An dieser Stelle sei auch die stetige gute Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung erwähnt.

In diesem Sinne wünschen wir allen Kameradinnen und Kameraden und allen Einwohnern von Oberschöna ein frohes Weihnachtsfest im Kreise der Familien, alles Gute und vor allem Gesundheit für 2023.

*Freiwillige Feuerwehr Wegefath  
Förderverein der FFW Wegefath*

**Die Jugendfeuerwehr Wegefath verbrennt wieder Ihren ausgedienten Weihnachtsbaum**



Am 21. Januar 2023, 17.00Uhr lädt die Jugendfeuerwehr Wegefath alle Bürger ein, gemeinsam am Feuerwehrdepot die ausgedienten Weihnachtsbäume zu verbrennen. Auch ein kleiner Wettkampf ist geplant: Wer wirft einen Weihnachtsbaum am weitesten? Die Wurftechnik bleibt jedem selbst überlassen. Jeder mitgebrachte ‚entnadelt‘ Weihnachtsbaum wird mit einem Glühwein honoriert. Die Jugendfeuerwehr und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr freuen sich auf eine rege Teilnahme. Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

**Weihnachtsgrüße  
FFW Langhennersdorf**



Die Kameradinnen und Kameraden der FFW Langhennersdorf möchten sich auf diesem Wege für die Unterstützung in den zurückliegenden Monaten bei den Einwohnern und den Vereinsmitgliedern des Fördervereins recht herzlich bedanken!



Wir wünschen allen ein besinnliches frohes und gesundes Weihnachtsfest!



**Förderverein  
Feuerwehr  
Bräunsdorf e.V.**

**Wir heizen richtig ein...hier muss keiner frieren!**

Nach der ungeplanten Pause freu'n wir uns auf diese Sause!  
Mit Feuer und mit heißer Flamme verbrennen wir hier Eure Tanne!  
Wir laden Groß und Klein zum Christbaumglühen ein!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

**WEIHNACHTSBAUMVERBRENEN**  
**15. Januar 2023 - 15:00 Uhr**

Festplatz am Striegestalstadion Bräunsdorf

Zwischenlagern Ihrer Weihnachtsbäume auf dem ausgeschilderten Platz am Sportplatz ab 09.01.23 möglich




## Allgemeine Informationen

### ■ EINLADUNG

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit laden wir Euch ganz herzlich zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahl des Vereinsvorstandes des Feuerwehr-Fördervereins Kleinschirma e.V. ein, die

**am Freitag, dem 13.01.2023, 18:00 Uhr, im Landhotel Kleinschirma,**

stattfindet und bitten um Eure geschätzte Teilnahme.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit durch den Vereinsvorsitzenden
2. Bericht des Vereinsvorsitzenden
2. Kassenbericht durch die Kassenprüfung
3. Anfragen/Diskussion
4. Wahl des Vorstandes

#### Zu wählen sind:

1. Vereinsvorsitzender
2. stellvertretender Vereinsvorsitzender
3. Schatzmeisterin
4. Schriftführerin
5. Pressebeauftragter

#### Wahlvorschlag:

- zu 1. Brügger, Uwe  
zu 2. Zönnchen, Karl-Heinz  
zu 3. Leonhardt, Nora  
zu 4. Hähnel, Rita  
zu 5. Zönnchen, Karl-Heinz

Weitere Wahlvorschläge können bis zum 06.01.2023 beim Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich eingereicht werden.

5. Feststellung der Wahlergebnisse
6. Schlusswort des neu gewählten Vereinsvorsitzenden

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Uwe Brügger  
Vorsitzender

gez. K.-H. Zönnchen  
stellv. Vorsitzender



### ■ Am 11. Dezember 2022 ist Fahrplanwechsel



- Verkauf der Fahrplanbücher startet am 7. Dezember 2022
- Saisonverkehr Cranzahl – Vejprty 2023 wieder unterwegs
- Schienenpersonennahverkehr (SPNV) von mehreren Baumaßnahmen betroffen

**Chemnitz/VMS – Am 11. Dezember 2022 tritt der neue Jahresfahrplan 2022/2023 in Kraft. Die Fahrplanbücher sind ab 7. Dezember 2022 erhältlich.**

Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Änderungen auf den Linien des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS):

#### Baubedingte Sperrungen im SPNV

Durch Bauarbeiten der Deutschen Bahn kommt es 2023 zu umfangreichen Streckensperrungen im Verbundgebiet. Der Streckenabschnitt zwischen **Chemnitz, Hauptbahnhof und Siegmars** wird im Zuge des Ausbaus des Chemnitzer Bahnbogens vom 4. September bis 27. November 2023 voll gesperrt. Es erfolgt der Einsatz von Schienenersatzverkehr (SEV).

Weiterhin werden zwischen **27. Mai und 24. August 2023** die beiden Streckenabschnitte **Schmölln – Glauchau** sowie **Altenburg – Werdau** voll gesperrt. Auch hier wird SEV eingesetzt.

#### Umsteigen in Aue

Die Züge der **Linie RB 95** von **Zwickau, Hauptbahnhof bis nach Aue** fahren fünf Minuten früher in Zwickau ab, um in Aue den Anschluss an die **Chemnitz Bahn C13** in Richtung Chemnitz zu sichern.

#### Saisonverkehr Cranzahl – Vejprty – Chomutov

Während des Sommerhalbjahres vom **29. April bis 1. Oktober 2023** verkehren an Samstagen und Sonntagen wieder die Saisonzüge der tschechischen Linie **T7 von Chomutov über Vejprty nach Cranzahl**. Dort besteht Anschluss an die Erzgebirgsbahnen der Linie RB 80.

#### Neuigkeiten im Stadtverkehr

Bis zur Aufhebung durch das jeweilige Stadtverkehrsunternehmen gelten im **Stadtverkehr Chemnitz und Zwickau** weiterhin Fahrpläne mit reduziertem Angebot.

Die **neue Linie 25** der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau (SVZ) verbindet ab dem Fahrplanwechsel die Zwickauer Stadthalle über Planitz, Markt mit der Gemeindeverwaltung in Cainsdorf. Die **Linie 24** wird auf den Linienabschnitt „Zwickau, Neumarkt – Pöhlau – Dresdner Str./Kaufmarkt“ eingekürzt. Der Abschnitt „Zwickau, Neumarkt nach Auerbach“ wird künftig durch die **neue Linie 14** bedient.

#### Weniger Fahrten bei der Fichtelbergbahn

Das Fahrplanangebot der **Fichtelbergbahn** verringert sich auf einen ganzjährigen Grundfahrplan mit jeweils **vier Fahrten pro Richtung**. An Sonderverkehrstagen wie u.a. Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten gilt ein erweiterter Fahrplan.

#### Verkauf Fahrplanbücher

Die **Fahrplanbücher** für die vier Gebiete „Stadt Chemnitz und Umland“, „Erzgebirgskreis“, „Landkreis Mittelsachsen“ und „Landkreis Zwickau“ sind ab dem 7. Dezember 2022 in den Servicestellen des VMS und der Verkehrsunternehmen erhältlich. Sie kosten jeweils 2,00 Euro. Das Gesamtpaket aller Bücher kann als Fahrplanschuber für 7,00 Euro erworben werden. **Die Fahrpläne sind bereits jetzt in der Elektronischen Fahrplanauskunft unter [www.vms.de](http://www.vms.de) abrufbar.**

Ihr Verkehrsverbund Mittelsachsen

### Anzeige(n)

Allgemeine Informationen

### Sie brauchen Unterstützung im Alltag?

Unsere Familienpaten können Sie in verschiedenen Alltagssituationen entlasten und Sie bei der Betreuung Ihrer Kinder unterstützen, zum Beispiel bei:

- Arztterminen
- Einkäufen
- Erschöpfung
- Elternabend
- weiterer Schwangerschaft
- Krankheit
- Wiedereinstieg in Beruf
- Ausflügen
- uvm.

Um Unterstützung durch einen Familienpaten zu erhalten, gibt es nur eine Voraussetzung: Eines Ihrer Kinder muss jünger als drei Jahre sein. Unsere geschulten Paten begleiten Sie ehrenamtlich und ein bis zweimal pro Woche. Auch individuelle Absprachen sind möglich. Kontaktieren Sie uns gerne!

**Kontakt:** Landratsamt Mittelsachsen  
 Abteilung Jugend und Familie, Ref. 31.4  
 Netzwerkkoordination präventiver  
 Kinderschutz und Frühe Hilfen

**Standort:** Am Landratsamt 3, Haus R, 09548 Mittweida

**Postadresse:** Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

**Telefon:** 03731 7996217 | 03731 7993259

**Fax:** 03731 7996495

**E-Mail:** netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de

**Ansprechpartner für Sie vor Ort:**

**Döbeln:** **AWO**  
 RWFO Familienzentrum gGmbH  
 Nordstraße 2, 04720 Döbeln  
 Tel.: 03431 601817  
 familienbildung@awo-familienzentrum.org

**Freiberg:** **Deutscher Kinderschutzbund**  
 Regionalverband Freiberg e.V.  
 Kurt-Francke-Weg 2, 09599 Freiberg  
 Tel.: 03731 26955-18  
 familienpaten@kinderschutzbund-freiberg.de

**Mittweida:** **netzwerk** e.V.  
 Industrieweg 8, 09548 Mittweida  
 Tel.: 03727 9978-18  
 info@netzwerk-mittweida.de

**fam:ienpaten**  
mehr als zeit.

**Bundesstiftung Frühe Hilfen**

gefördert vom:  
**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**



**Familienpaten gesucht!**

**Familien suchen DICH!**

Für Kinder da sein, ihnen Zeit und Freude schenken sowie damit Unterstützung und Entlastung für Eltern anbieten. Dies leisten Familienpaten im Landkreis Mittelsachsen. Aufgrund der großen Nachfrage von Familien in allen drei Regionen Döbeln, Mittweida und Freiberg suchen wir Familienpaten.

Familienpaten können Familien mit Kind(ern), vorwiegend bis zum 3. Geburtstag, punktuell oder langfristig in konkreten Alltagsfragen, in der Erziehung und in der Freizeit begleiten. Sie bieten den Eltern eine Entlastung und bedarfsgerechte Unterstützung im Familienalltag an, die der Entstehung von Belastungssituationen vorbeugen kann.

Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden den Familienpaten kostenfreie Module zu wichtigen Themen in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern angeboten, die verschiedenen Themen zur kindlichen Entwicklung, Spielen mit Kindern, Erste Hilfe am Kind, Gesunde Ernährung, Kindeswohl oder auch Elterngespräche aufgreift. Ebenso werden regelmäßige Austauschtreffen mit anderen Familienpaten durchgeführt. Die Familienpaten werden durch eine sozialpädagogische Fachkraft vor Ort begleitet, die Fahrtkosten können erstattet werden und es besteht eine Haftpflicht- und Unfallversicherung im Familienpateneinsatz. Gesucht werden engagierte Frauen und Männer aller Altersgruppen aus dem Landkreis Mittelsachsen, die sich gern etwas Zeit für Familien nehmen, diese in speziellen Lebenslagen unterstützen und sich dadurch aktiv in ihrer unmittelbaren Umgebung gesellschaftlich einbringen möchten.

Falls Sie weitere Fragen oder Interesse an solch einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Familienpatin bzw. Familienpate haben, können Sie sich an die Projektkoordinatorin im Landratsamt Mittelsachsen, Frau Katrin Ballschuh unter der Telefonnummer 03731-7996217 (bzw. per Mail: netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de) wenden.

### Das Projekt

Das ehrenamtliche Projekt Familienpaten des Landkreises Mittelsachsen trägt zur Entlastung von Familien mit Kindern bis zu drei Jahren bei. Engagierte Ehrenamtliche, die freiwillig eine Patenschaft für Kinder übernehmen möchten, unterstützen dabei die Familien, betreuen die Kleinen individuell und schenken ihnen somit

**„Mehr als Zeit“:**

- Individuelle Betreuung
- Intensive Zuwendung
- Lebensfreude
- Gemeinsame Zeit
- Neues Wissen
- Volles Verständnis
- Unterstützung und Entlastung im Alltag

### Familienpaten gesucht

Wir suchen Männer und Frauen jeden Alters aus dem Landkreis Mittelsachsen.

**Wir bieten:**

- Ausführliches Erstgespräch
- Beratung und Begleitung durch Fachkräfte
- Versicherungsschutz
- Fahrtkostenerstattung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Ehrenamtszeugnis
- Kostenfreies erweitertes Führungszeugnis
- Dauer und Einsatzzeit pro Woche/Monat individuell
- Erfahrungsaustausch

**„Als ich damals in Rente gegangen bin, habe ich nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit gesucht. Ich habe Kinder sehr gerne, aber hatte durch meine Arbeit leider 50 Jahre lang nicht wirklich Zeit für meine Kinder. Da kam mir dieses Projekt wie gerufen.“**

Helga Pöckel, 69 Jahre, seit Oktober 2014 Familienpatin

### Familienpaten schenken „Mehr als Zeit“

„Unsere Familienpaten bereichern das Alltag ihrer Paten Kinder mit einer Welt aus Möglichkeiten.“

Anzeige(n)

## Allgemeine Informationen

### ■ Sonderausstellung Modelle Schwibbügen

**Museum Oederan  
DIE WEBEREI  
27.11.2022 bis 26.02.2023**

In Oederan zeigen Heike und Wolfgang Lorentz aus Wedemark in ihrer 3. Ausstellung ca. 90 Modelle von Schwibbügen aus dem Erzgebirge, die an Ortseingängen und Plätzen der verschiedenen Städte und Gemeinden zu finden sind. In liebevoller Kleinarbeit wurden die Originale in einer Breite von 70 bis 80 cm nachgestaltet. Ein Besuch lohnt sich!

Die Bögen von Kleinschirma und von Oberschöna am Gemeindeamt sind in dieser Ausstellung vertreten.

Ebenso wird ein Buch über die Schwibbügen im Erzgebirge von Familie Lorentz vorbereitet.

W. Zimmermann



### ■ Die Fahrbibliothek kommt

Ab Januar 2023 wird Oberschöna von der Fahrbibliothek der Kreisergänzungsbibliothek Mittelsachsen angefahren.

Der Bücherbus steht dann, alle 4 Wochen, immer donnerstags, in der Zeit von 15.30-17.00 Uhr an der Gemeindeverwaltung. Die Termine werden vorab im Amtsblatt, als Aushang und auf der Homepage der Kreisergänzungsbibliothek veröffentlicht.

In den Regalen finden Sie stets aktuellen Lesestoff für aller Altersklassen. Etwa 3.500 Medien sind an Bord unseres Fahrzeuges. Zusätzlich zu den Büchern können auch folgende Medienarten von den Nutzern ausgewählt werden:

- CDs, Hörbücher, DVDs, Tonies, Zeitschriften und auch Spiele (über Vorbestellung)

Aus dem umfangreichen Magazinbestand in Hainichen werden die Medien regelmäßig ausgetauscht und die Leser können bereits im Vorfeld Medien reservieren. Im Katalog der Bibliothek kann online recherchiert und bestellt werden. Selbstverständlich können spezielle Wünsche auch direkt im Bus abgegeben werden oder Sie melden sich telefonisch oder per Mail bis zum Vortag in der Kreisergänzungsbibliothek.

Um den Service zu nutzen, können Sie sich für 5 Euro Jahresgebühr direkt in der Fahrbibliothek anmelden. Kinder bis 16 Jahre zahlen keinen Beitrag.

Ein weiteres Angebot sind E-Medien. 40 sächsische Bibliotheken haben sich dafür zum Verband „bibo-on“ zusammengeschlossen. Kontinuierlich werden dort neue eBooks, eAudios und ePaper erworben. Die Leser können unabhängig von den Öffnungszeiten die online-Bibliothek nutzen, die einzelnen Ausleihen kosten dabei nichts zusätzlich, sie erhalten lediglich Ihre persönlichen Zugangsdaten bei der Anmeldung. Ausführliche Informationen und Hilfe dazu bekommen Sie auf der Homepage der Kreisergänzungsbibliothek, im Bus und telefonisch.

Kontakt:  
[www.fahrbibliothek.bbopac.de](http://www.fahrbibliothek.bbopac.de)  
Tel. 037207/99320



Foto: Bianka Behrami

**Der OKV lädt ein**  
„Ä lauter Bach durch OWe“  
mit DJ Nobody  
und dem Club 94 Oberschöna  
**04.02. und 11.02.23**  
**Einlass: 18 Uhr / Beginn: 19:30 Uhr**  
Familienfasching: 05.02.23  
**Einlass: 14 Uhr / Beginn: 15 Uhr**  
Kartenvorverkauf unter:  
**037321/255 oder 037321/4506**

## Kirchennachrichten

## Anzeige(n)

### ■ **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf mit den Orten Oberschöna, Wegefath, Linda, Kleinschirma, Bräunsdorf, Reichenbach, Seifersdorf und Langhennersdorf**

#### ■ Gottesdienste Januar 2023

→ **Ab Januar bis Ostern finden die Gottesdienste in Oberschöna und Langhennersdorf im Gemeinderaum statt.**

#### **Sonntag, 01.01.2023, Neujahr**

Freiberg Dom 10:00 Uhr Predigtgottesdienst

#### **Freitag, 06.01.2023, Epiphania**

Oberschöna 18:00 Uhr Andacht mit Dank an Ehrenamtliche,  
Prädikant Schubert  
Kollekte: Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.

#### **Sonntag, 08.01.2023, 1. Sonntag nach Epiphania**

Linda 08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst,  
Prädikantin Hutzschenreuter  
Reichenbach 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst,  
Prädikantin Hutzschenreuter  
Kollekte: eigene Gemeinde

#### **Sonntag, 15.01.2023, 2. Sonntag nach Epiphania**

Bräunsdorf 08:30 Uhr Predigtgottesdienst zur Jahreslosung,  
Prädikant Bieber  
Kleinschirma 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst  
zur Jahreslosung,  
Pfarrerin Kaiser  
Kollekte: eigene Gemeinde

#### **Sonntag, 22.01.2023, 3. Sonntag nach Epiphania**

Wegefath 08:30 Uhr Predigtgottesdienst,  
Pfarrerin Kaiser  
Langhennersdorf 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst,  
Pfarrerin Kaiser  
Kollekte: eigene Gemeinde

#### **Sonntag, 29.01.2023, Letzter Sonntag nach Epiphania**

Reichenbach 08:30 Uhr Predigtgottesdienst,  
Pfarrerin Kaiser  
Oberschöna 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst,  
Pfarrerin Kaiser  
Kollekte: Bibelverbreitung - Weltbibelhilfe

#### ■ **Monatsspruch Januar:**

*Gott sah alles an, was er gemacht hatte: Und siehe, es war sehr gut.*  
Gen 16,13

#### ■ **Kontakte Pfarramts- und Friedhofsverwaltung**

##### **Pfarrerin Kaiser: Ev.-Luth. Pfarramt in Langhennersdorf**

Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna, Tel.: 037328/466  
Fax: 037328/18276  
Sprechzeiten Pfrn. Kaiser nach Vereinbarung, Tel.: 0152 0185 1237  
E-Mail: maria-theresia.kaiser@evlks.de

##### **Pfarramtsverwaltung in Langhennersdorf:**

Frau Katrin Mohn, E-Mail: katrin.mohn@evlks.de, Tel.: 037328 466  
Sprechzeiten Dienstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

##### **Friedhofsverwaltung in Langhennersdorf:**

Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna  
Frau Christine Hauswald, E-Mail:  
friedhofsverwaltung2.freiberg@evlks.de  
Tel.: 037328 18280, Sprechzeiten Mittwoch von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr